

Liste „B“ der Tag der Ablegung der Meisterprüfung, das Alter und das Prüfungsergebnis. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat des Bezirkes.

(11) Das Bewerbungsgesuch ist jährlich bis 1. Dezember formlos für das folgende Jahr zu erneuern.

§ 4

(1) Nach Ablauf von höchstens 4 Jahren hat die Einteilungskommission, die auf Veranlassung des Rates des Bezirkes eingesetzt und tätig wird, zu prüfen, ob die Neueinteilung der Kehrbezirke erforderlich ist.

(2) Die Einteilungskommission wird von einem Vertreter des Rates des Bezirkes geleitet und setzt sich aus zu berufenden Bezirksschornsteinfegermeistern, Vertretern des FDGB-Bezirksvorstandes, der Handwerkskammer des Bezirkes sowie aus einem Vertreter des zuständigen Rates des Kreises zusammen.

§ 5

Bei Neueinteilung der Kehrbezirke hat der Bezirksschornsteinfegermeister weder ein Einspruchsrecht noch Anspruch auf Entschädigung.

III. Nachschau

§ 6

(1) Der Rat des Kreises hat als Aufsichtsorgan das Recht, Nachschau zu veranlassen.

(2) Die Pflicht zur Veranlassung einer Nachschau besteht nach Ablauf des 1. Jahres der selbständigen Tätigkeit eines Bezirksschornsteinfegermeisters sowie bei Beschwerden der Bevölkerung über mangelhafte Ausführung der Kehrarbeiten oder anderer Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters.

§ 7

(1) Die Nachschau im Kehrbezirk ist durch eine Nachschaukommission durchzuführen, die im Auftrage des Rates des Bezirkes beim Rat des Kreises eingesetzt und tätig wird und sich wie folgt zusammensetzt:

- a) Vertreter des Rates des Kreises,
- b) Nachschaumeister (Obermeister oder ein von ihm Beauftragter),
- c) Vertreter des FDGB-Kreisvorstandes,
- d) Vertreter der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Feuerwehr.

(2) Die Nachschaukommission kann im Bedarfsfall weitere Vertreter von Institutionen hinzuziehen.

§ 8

(1) Die Nachschau ist in Anwesenheit des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters durchzuführen. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu fertigen und von den Teilnehmern der Nachschaukommission zu unterzeichnen.

(2) Bei festgestellten Mängeln oder Beanstandungen ist dem Bezirksschornsteinfegermeister eine Kopie des Protokolls gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

(3) Der Bezirksschornsteinfegermeister ist verpflichtet, die sofortige Beseitigung aller festgestellten Mängel zu veranlassen und dem Rat des Kreises binnen einer ihm zu setzenden angemessenen Frist Mitteilung

über die eingeleiteten Maßnahmen zu machen sowie die endgültige Beseitigung der Mängel schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Die Kosten der Nachschau trägt der zuständige Bezirksschornsteinfegermeister

- a) bei festgestellten Mängeln,
- b) wenn sie in seinem eigenen Interesse liegen.

In allen anderen Fällen trägt die Kosten der Nachschau die zuständige Handwerkskammer des Bezirkes.

§ 10

Wird einer Auflage des Rates des Kreises nicht umgehend nachgekommen, so kann nach Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Gewerbtätigkeit in der privaten Wirtschaft der Rat des Kreises den Widerruf der Gewerbeerlaubnis aussprechen.

IV.

Genehmigungsverfahren und Widerruf

§ II

(1) Die Bestellung und die Gewerbeerlaubnis sowie deren Widerruf wird durch den Rat des Kreises in Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes nach den Bestimmungen der Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen erteilt bzw. erlassen.

(2) Ist ein Bezirksschornsteinfegermeister länger als 1 Woche vom Kehrbezirk abwesend oder verhindert, ist dem Rat des Kreises vom Bezirksschornsteinfegermeister ein Stellvertreter zu benennen. Dauert die Abwesenheit oder Verhinderung länger als 4 Wochen, so ist der Stellvertreter vom Rat des Kreises zu bestätigen.

(3) Nach dem Tode eines Bezirksschornsteinfegermeisters ist vom Obermeister dem Rat des Kreises ein Stellvertreter zu benennen und von diesem, in Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes, zu bestätigen, wönn § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 27. Juni 1951 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 649) zur Anwendung kommt.

(4) Die Bestellung des Bezirksschornsteinfegermeisters erlischt nach Ablauf des Quartals, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wurde. Ausnahmegenehmigungen zur weiteren Tätigkeit erteilt der Rat des Bezirkes. Dazu hat der Bezirksschornsteinfegermeister jährlich ein amtsärztliches Gutachten vorzulegen, in dem bestätigt wird, daß er geistig und körperlich in der Lage ist, seinen Kehrbezirk, entsprechend der Aufgabenstellung, zu verwalten.

V.

Schlußbeslimmungen

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1963

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
I. V.: Kurp anek
Stellvertreter des Vorsitzenden